

**Wahlbekanntmachung der Stadt Iserlohn
zur Stichwahl des Landrates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

1. Am Sonntag, den 27.09.2020 findet in der Stadt Iserlohn die Stichwahl zum Landrat des Märkischen Kreises sowie zum/zur Bürgermeister/in statt.
- 1.1 **Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Iserlohn ist in 25 Wahlbezirke mit insgesamt 64 Stimmbezirken eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08. bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, zusammen.
3. Jede Wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben soweit noch vorhanden, die **Wahlbenachrichtigung** zur Hauptwahl vom 13.09.2020, ihren **Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat **eine Stimme**.
Der Stimmzettel für die **Landratswahl ist alt-weiß** mit schwarzem Aufdruck.
Der Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl ist rosafarben** mit schwarzem Aufdruck.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.09.2020, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Iserlohn, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Stadt Iserlohn (www.iserlohn.de) beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**
Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten ermöglicht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. **Verlorene** Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (bis zum **26.09.2020**), **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Wahlberechtigte, die bereits zur Wahl am 13.09.2020 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragt hatten, wird von Amts wegen ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) erteilt und zugesandt.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich - sofern er dies noch nicht beantragt hat- vom Wahlamt der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, einen/die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel(n) (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang; jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Iserlohn, 17.09.2020

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
In Vertretung
Wojtek